

-16-

über  
-V-  
über  
-51-

Anfrage zur Überweisung in den Ausschuss Schule, Jugend, Bildung  
Vorlagen-Nr.: 101.18.493  
Bündnis90/Die Grünen: Umsetzung des Kinder- und Jugendschutzgesetzes

Vorbemerkung:

Mit Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes gab es massive Veränderungen an die Arbeit der Jugendhilfe. Neben der Einführung des § 8b SGB VIII (Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen) und des neuen KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) wurde auch der § 72a SGB VIII überarbeitet. Waren bislang Fachkräfte verpflichtet mit Arbeitsbeginn ein Führungszeugnis vorzulegen, wird nunmehr verlangt, dass „die Träger der öffentlichen Jugendhilfe ...sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.“ (§ 72 a Abs. 3 SGB VIII). Die Kommentierungen zu den genannten Gesetzesänderungen waren aufgrund des massiven Eingriffs in die Struktur der Vereine sehr unterschiedlich, so dass die Jugendämter in Deutschland keinen einheitlichen Umsetzungsweg gefunden haben.

Der hessische Spitzenverband des Städtetages hat dankenswerter Weise eine Empfehlung, mit dem Landessportbund ausgearbeitet, der eine Zusammenarbeit ermöglicht. Auf Grundlage dieser Empfehlung wurde mit dem Kasseler Jugendring eine Vereinbarung auf die Kasseler Verhältnisse angepasst.

Diese Vereinbarung wurde mit großer Mehrheit im Jugendhilfeausschuss angenommen.

Bei einer Prüfung der pädagogischen Tätigkeiten Neben- oder Ehrenamtlicher mit Kindern oder Jugendlichen nach Art, Intensität und Dauer ergibt sich bei diversen Vereinen, Verbänden, Trägern sowie Akteuren im Bildungssektor die Notwendigkeit einer Anwendung des § 72a – ohne die damit betroffenen Akteure unter einen Generalverdacht stellen zu wollen. Das Jugendamt hat daher seit 2015 prozesshaft mit allen Mitgliedsverbänden des Kasseler Jugendrings, allen Jugendfeuerwehren sowie generell allen vertraglich gebundenen Trägern entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen und unterstützt beim Aufbau und Umsetzung entsprechender präventiver Konzepte.

## **1. Wie ist der Stand bei der Umsetzung von Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt**

### **a) in Sport- und Karnevalsvereinen**

Im Jahr 2014 wurde im Jugendamt der Stadt Kassel entschieden, den Prozess auf den Bereich der Sportvereine auszudehnen. Dieses ist nach Einschätzung der Tätigkeiten von Übungsleiter/innen und Trainer/innen in Sportvereinen nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen von der Sache her fachlich erforderlich.

Im Mai 2014 wurde eine Anfrage an das Rechtsamt gestellt, ob sich aus dem Gesetz eine Verpflichtung oder ein Ausschluss der Sportvereine ergebe.

Die Stellungnahme des Rechtsamtes erfolgte am 6.6.2014:

Abschluss von Vereinbarungen zur Umsetzung des § 72a SGB VIII

Ihr Prüfungsersuchen vom 19. Mai 2014

*„Die Frage der Erforderlichkeit zusätzlicher Vereinbarungen nach § 72a SGB VIII ist jeweils einzelfallbezogen zu beantworten. Zur Einschätzung ... , empfehlen wir eine Orientierung an den ... Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe vom 25. September 2012 (dort S. 9 ff.).“*

Damit ergibt sich keine Verpflichtung für Sportvereine, dass Trainer/innen für jedwedes Sportangebot immer ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen haben.

Die Anforderung eines Führungszeugnisses und insbesondere die Erarbeitung eines Präventionskonzeptes auf freiwilliger Basis hat aber eindeutige Berechtigung, ist fachlich notwendig und entspricht dem Willen des Gesetzgebers.

Da eine gesetzliche Pflicht nicht in jedem Fall gegeben ist, der Ermessensspielraum unklar formuliert ist und Motivations- bzw. Sanktionsmöglichkeiten (beispielsweise über die Sportförderrichtlinien) der Jugendhilfe nicht zur Verfügung stehen, ist ein freiwilliger und beratender Prozess für die rund 114 Sportvereine der Stadt zielführend. Dieser wird aktuell durchgeführt und hat schon jetzt zu dem erfreulichen Ergebnis geführt, dass ein Teil der

Sportvereine sich des Themas bewusst werden und über Präventionskonzepte für ihre minderjährigen Mitglieder nachdenken.

#### **b) bei weiteren Trägern der Jugendhilfe**

Alle vertraglich gebundenen Träger der Jugendhilfe sind über Zuschussverträge, Leistungs- und Entgeltvereinbarungen oder Zuwendungsverträge verpflichtet, den Anforderungen des Kinder- und Jugendschutzgesetzes Genüge zu leisten. Dies war auch bereits vor der Einführung des BundeskinderSchutzGesetzes der Fall und stellt keine Veränderung dar.

Die Träger verpflichten sich gemäß § 72a SGB VIII, in ihren Einrichtung keine Personen zu beschäftigen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174-174c, 176-181a, 182-184e und 225 StGB verurteilt worden sind. Die Eignung ist durch die Vorlage eines Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregister-gesetzes nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt bei der Einstellung und – sofern keine besonderen Gründe für einen früheren Zeitpunkt gegeben sind – in einem Wiederholungs-zeitraum von fünf Jahren. Darüber hinaus bestehen mit allen Trägern gesonderte Vereinbarungen zur Umsetzung der Vorgaben der §§ 8a, 47, 72 und 72a Sozialgesetzbuch VIII-Kinder- und Jugendhilfe

Ebenfalls ist der § 8 a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) Teil aller Verträge, die das Jugendamt der Stadt Kassel mit Dritten abschließt.

Mit den Kinderkliniken, den Kinderärzten und den Schulen wurden Vereinbarungen zum Umgang mit einer möglichen Kindeswohlgefährdung abgeschlossen und entsprechende Mitteilungsbögen an das Jugendamt entwickelt. Dazu gehören auch Mitteilungen bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt. In den Schulen wurden zu diesem Thema Fortbildungsveranstaltungen durchgeführt, wobei auch die rechtlichen Hintergründe und Auswirkungen vermittelt wurden.

Im letzten Jahr wurde gemeinsam mit dem Staatlichen Schulamt eine Fortbildung mit Lehrerinnen und Lehrern zum Thema Kinderschutz bei sexualisierter Gewalt durchgeführt. In diesem Jahr werden präventive Angebote an einzelnen Schulen durch die „Fachberatung bei Verdacht von sexualisierter Gewalt“ der Allgemeinen Sozialen Dienste fortgeführt.

#### **c) in Kitas und Schulen**

##### **Kitas freier Träger**

Anbieter im Bereich der Kindertagesbetreuung sind ebenfalls Träger der Jugendhilfe. Damit sind auch in dem Vertrag über die Förderung von Kindertageseinrichtungen (Kindertagesstätten) freier Träger durch die Stadt Kassel für die Betreuungsbereiche unter Dreijährige, Kindergarten und Horte mit Betriebskostenzuschüssen die Vorgaben zur Einhaltung des Kinderschutzes enthalten.

Neben den o.g. Vorschriften ist ein Kinderschutzkonzept „Die Kindertagesstätten als sichere Orte“ entwickelt worden, welches aus verschiedenen Bausteinen besteht. In einem Prozess auf Leitungsebene sowie in den Einrichtungen fand eine Auseinandersetzung mit der

Thematik von Grenzverletzungen und Gewalt statt, um die Bewusstseinsbildung der Fachkräfte zu stärken. Zu dem Schutzkonzept gehört jedoch ebenfalls die Auseinandersetzung und Vermittlung von Kinderrechten, Partizipationsmöglichkeiten sowie ein Ideen- und Beschwerdemanagement. Ergänzend wurden institutionelle Regeln und Strukturen diskutiert sowie ein Verfahren entwickelt, wie bei (möglichen) Grenzverletzungen vorgegangen wird. In den städtischen Kindertageseinrichtungen wird das Zusammenspiel von Auseinandersetzungen auf struktureller Ebene mit der gleichzeitigen Stärkung der Kinder durch die Vermittlung von Kinderrechten und Partizipationsmöglichkeiten sowie Beschwerdemöglichkeiten als relevante Bausteine eines Kinderschutzkonzeptes angesehen.

## **2. Welche Vereinbarungen wurden mit welchen Einrichtungen getroffen?**

- a) Gemeinsam mit der Jugendpflege des Landkreis Kassel entwickelte die Kinder- und Jugendförderung 2013/2014 eine schriftliche Vereinbarung, die die Jugendverbände verpflichtet ein Präventionskonzept für ihren Verband zu entwickeln und auch von ihren geringfügig Beschäftigten und Ehrenamtlichen ein erweitertes Führungszeugnis zu erheben. Nachdem die unterschiedlichen Widerstände konstruktiv ausgeräumt werden konnten, haben bis November 2016 23 Jugendverbände sowie die sieben Kasseler Jugendfeuerwehren die Vereinbarung unterschrieben. Präventionskonzepte sind in den Verbänden in Entwicklung bzw. Umsetzung. Eine fachliche Begleitung kann durch den Kasseler Jugendring ebenso wie durch -514- erfolgen. Einmal jährlich werden die Vereine zu einer Informationsveranstaltung und Schulung durch -514- und den Jugendring eingeladen.
- b) Alle vertraglich gebundenen Träger der Jugendhilfe sind über Leistungs- und Entgeltvereinbarungen, Zuschussverträge oder Zuwendungsverträge verpflichtet, den Anforderungen des Kinder- und Jugendschutzgesetzes Genüge zu leisten. Diese Verpflichtung gilt für haupt- und auch neben- und ehrenamtliche Mitarbeitende.

## **3. Gibt es in der Stadt Kassel eine (anonyme und neutrale) Anlaufstelle für die Opfer sexueller Gewalt?**

*( Sozialgesetzbuch (SGB) - Aches Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - § 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft).*

Die anonymisierte Beratung nach § 8 b Bundeskinderschutzgesetz wird von einer Kollegin bei den Allgemeinen Sozialen Diensten angeboten, die mit fünf Stunden pro Woche für diese Tätigkeit freigestellt ist und über Zusatzausbildungen in Systemischer Familienberatung und als insofern erfahrene Fachkraft im Kinderschutz verfügt.

Die anonyme Beratung nach § 8b bei sexualisierter Gewalt wird von der „Fachberatung bei Verdacht von sexualisierter Gewalt“ bei den Allgemeinen Sozialen Diensten angeboten. Die Fachberatung wurde in diesem Themenbereich umfangreich fortgebildet. Diese beiden anonymen Beratungen stehen auch Kindern und Jugendlichen zu Verfügung.

Darüber hinaus kann von Kindern und Jugendlichen auch das Sorgentelefon kontaktiert werden.

Eine zentrale Anlaufstelle gibt es daneben nicht, aber diverse Angebote, z.B. FiF e.V., das Frauenhaus, den Notruf für vergewaltigte Frauen und Mädchen, Pro Familia, das Frauenbüro der Stadt Kassel etc.

Auch die Beratungsstelle des Deutschen Kinderschutzbundes (DKSB) steht für Beratungen von Kindern und Jugendlichen sowie Eltern zur Verfügung.

**4. Wie stellt die Stadt Kassel sicher, dass die Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen alle Bereiche der Jugendhilfe, der Bildung und der Betreuungsangebote erreichen?**

Die Stadt Kassel (Jugendamt) stellt das zum jetzigen Zeitpunkt im Kontext der gesetzlichen Vorgaben sicher. Einige der genannten Bereiche lassen sich nur im Zuge freiwilliger Prozesse abbilden. Das gilt beispielsweise für private Tanzschulen, Musikschulen, Reitvereine, Nachhilfeinstitute etc. Weiterhin stehen dem Jugendamt für den umfangreichen Prozess keinerlei zusätzliche Ressourcen für einen breiten, kommunikativen und von Freiwilligkeit geprägten Prozess zur Verfügung.

**5. Gibt es besondere Regelungen für Lehrkräfte auf Honorarbasis?**

Im direkten Verantwortungsbereich des Jugendamtes und der freien Träger gibt es keine besonderen Regelungen für nebenamtlich oder geringfügig Beschäftigte.

Judith Osterbrink